

# Satzung

des

Wasserbeschaffungs-  
verbandes

# Hünsborn

in 57482 Wenden-Hünsborn, Kreis Olpe

# **Wasserbeschaffungsverband Hünsborn -Satzung-**

---

Gemäß § 6 des Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist

**Stand:** Geändert durch Art. 1 G v. 15.5.2002 I 1578

hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hünsborn in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### **Zweiter Teil**

#### **Verbandsverfassung**

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

## **Dritter Teil**

### **Haushaltsführung, Aufsicht, Satzungsänderungen**

- § 18 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

## **Vierter Teil**

### **Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderungen**

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

## **Fünfter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

- § 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

## **Erster Teil**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Wasserbeschaffungsverband Hünsborn führt den Namen:  
"WBV Hünsborn".
2. Der Verband hat seinen Sitz in 57482 Wenden-Hünsborn, Kreis Olpe, bei dem jeweils aktuellen Vorstandsvorsteher.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG vom 12.02.1991 in BGBl I Seite 405). Er ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte, Stand Oktober 2011 (Verbandsgebietskarte) mit angegebener Bestandsaufnahme in M 1: 2500 gemäß dem Versorgungsplan mit den Kreiswerken Olpe.

#### **§ 3**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, Trinkwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

## § 4

### Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
2. Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus: Übersichtskarte der Gemeinde Wenden, Gemarkung Hünsborn Flur 08, Flur 09, Flur 10, Flur 14, Flur, 15, Flur 29, Flur 30, Flur 32, Flur 33, Flur 34 und Flur 35 (nach der Verbandsgebietskarte als Gesamtbestandplan). Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
3. Die Leitungstrassen in den jeweiligen Fluren bedürfen der ständigen Aktualisierung.

## § 5

### Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

## § 6

### Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

## § 7

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, (gemäß § 33 WVG) zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

Bei nichtöffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Mitglied, außer bei Gefahr im Verzug, vorher anzuzeigen.

## **Zweiter Teil**

### ***Verbandsverfassung***

#### **§ 8**

##### **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Vorstand**.

#### **§9**

##### **Zusammensetzung der **Verbandsversammlung****

Die **Verbandsversammlung** setzt sich aus den jeweiligen **Eigentümern** der im **Mitgliederverzeichnis** aufgeführten **Grundstücke** zusammen.

#### **§ 10**

##### **Aufgaben der **Verbandsversammlung****

Die **Verbandsversammlung** hat folgende **Aufgaben**:

1. **Wahl** und **Abberufung** der **Vorstandsmitglieder**, des **Verbandsvorstehers** sowie der **Stellvertreter**.
2. **Beschlussfassung** über **Änderungen** der **Satzung**, des **Unternehmens**, des **Plans** oder der **Aufgaben**, sowie die **Grundsätze** der **Geschäftspolitik**.
3. **Beschlussfassung** über die **Umgestaltung** und die **Auflösung** des **Verbandes**.
4. **Festsetzung** des **Haushaltsplanes** sowie von **Nachtragshaushaltsplänen**.
5. **Einspruch** gegen eine **Zwangsfestsetzung** des **Haushaltsplanes**.
6. **Entlastung** des **Vorstandes**.
7. **Festsetzung** von **Grundsätzen** für **Dienst- und Anstellungsverhältnisse** und die **Vergütung** von **Vorstandsmitgliedern**.
8. **Beschlussfassung** über **Rechtsgeschäfte** zwischen **Vorstandsmitgliedern** und dem **Verband**.
9. **Beratung** des **Vorstandes** in allen **wichtigen Angelegenheiten**.

## **§ 11**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
3. Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen durch öffentlichen Aushang und Pressemitteilung in den Lokalausgaben der örtlichen Zeitungen bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung bildet den Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Ablehnung.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen worden sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
3. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat auch das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
4. Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlussgebühr gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden.

5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:
  - a. den Ort und den Tag der Sitzung
  - b. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
  - c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
  - d. die gefassten Beschlüsse
  - e. die Ergebnisse von Wahlen

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Geschäftsführer, als Protokollführer, zu unterzeichnen.

## § 13

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand erhält Sitzungsgeld für die Vorstandssitzungen, das von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
5. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt und zwar in der darauf folgenden Versammlung.

## § 14

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehnsbedarfs gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
3. der Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als € 4.000,00, soweit nicht im Haushaltsplan veranschlagt,



4. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
5. die Einstellung eines Technikers und eines Geschäftsführers,
6. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

## **§ 15**

### **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Bei Verhinderung ist der Vorsteher unverzüglich zu informieren.
2. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen durchzuführen.
3. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zu Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Geschäftsführer, als Protokollführer, zu unterzeichnen.

## **§ 17**

### **Geschäfte des Vorstehers**

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
2. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; diese sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen, Auf Aufforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
3. Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

## **Dritter Teil**

### ***Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge***

#### **§ 18**

##### **Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

1. Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AG WVG) in der jeweils geltenden Fassung, erstmals nach GV (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 1995 Seite 279 Artikel 11 und 13).
2. Der Verband wendet die geltenden Vorschriften des Haushalts-Kassen- und Rechnungswesens an.

#### **§ 19**

##### **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben:
  - a) als einmalige Beiträge für den Anschluss
  - b) laufende Beiträge laut Wassermesser für den Wasserbezug
  - c) einmalige Beiträge für bestimmte Maßnahmen im Sinne von § 30 Abs. 2 WVG (dieses sind insbesondere Kostenerstattungen für notwendige Arbeiten an Hausanschlüssen im Sonderinteresse des jeweiligen Hauseigentümers), soweit diese von der Verbandsversammlung beschlossen wurden und nicht durch die obigen Beiträge bereits gedeckt sind.
3. Auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von Beitragszahlung erfolgen.

## § 20

### Beitragsmaßstab

1. Ein einmaliger Beitrag wird von jedem Mitglied bei der Herstellung des Anschlusses an die Verbandsanlage erhoben. Dieser Anschlussbeitrag bemisst sich nach den jährlich von der Verbandsversammlung verabschiedeten Beschlüssen.
2. Der laufende Beitrag verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis des jährlich bezogenen Wassers. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
3. Baukostenzuschüsse werden gemäß der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung **grundsätzlich analog der Grundstücksgröße ermittelt**. Müssen infolge An- oder Umbauten neue Trassen auf angrenzenden Grundstücken verlegt werden, so können andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie z. B. die Straßenfrontlänge, die Zahl der Geschossfläche, die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartige Wirtschaftseinheiten verwendet werden.
4. Die Verbandsversammlung beschließt über die Beiträge für jeden Haushaltsplan.

## § 21

### Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann an Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden. Der Verband unterhält keine eigene Einzahlungsstelle, er verweist auf die angegebenen Banken.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat die Mahnkosten und die von der Verbandsversammlung beschlossenen Säumniszuschläge zu zahlen
4. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben: Verbrauch aus dem Vorjahr geteilt durch 4 x EURO/cbm = Abschlag je Quartal des laufenden Jahres.
5. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Satzung. Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Klagen gegen Beitragsbescheide haben gem. § 80 Abs. I Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **Vierter Teil**

### ***Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen***

#### **§ 22**

##### **Bekanntmachungen**

1. Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Vorsteher zu unterzeichnen.

#### **§23**

##### **Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Olpe als Untere staatliche Aufsichtsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

#### **§ 24**

##### **Änderung der Satzung**

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
2. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
3. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

## **Fünfter Teil**

### ***Schlussbestimmungen***

#### **§ 25**

##### **Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

1. Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Verordnung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 in der gültigen Fassung sowie das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991.
2. Hausanschlüsse gehören gem. § 10 Abs. 3 AVB Wasser V zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Wasserbeschaffungsverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Mitgliedes als Anschlussnehmer bei der Auswahl des Nachunternehmers zu berücksichtigen, ebenso ein eventueller Wunsch die Erdarbeiten selbst durchzuführen, wobei das Installationsmaterial, insbesondere notwendige Armaturen des Verbandes zu verwenden sind. Das Mitglied hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen und darf selbst keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt vom Mitglied die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 19 Abs. 2.3 dieser Satzung zu verlangen.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine „Ergänzende Bestimmung“ aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Sie ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
4. Die vom Vorstand aufgestellte und von der Versammlung genehmigte „Ergänzende Bestimmung“ wird als Anlage zu der Satzung geführt.

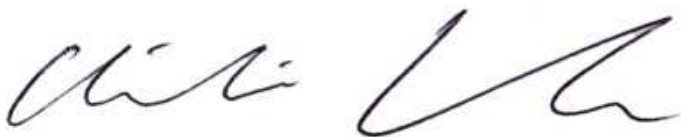
**§ 26**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 15. Dezember 1995 außer Kraft.

---

**Wasserbeschaffungsverband Hünsborn  
Wenden-Hünsborn, den 07. Dezember 2011  
f.d.R.**



**Christian Koch  
Verbandsvorsteher,**